



Beitragsordnung

Special Olympics Deutschland

Special Olympics Deutschland e.V.

Invalidenstraße 124 • 10115 Berlin
Tel.: +49 (0)30 / 24 62 52-0 • Fax: -19
info@specialolympics.de
specialolympics.de

Beitragsordnung

der Special Olympics Landesverbände in Deutschland e.V. (SOLV)
beschlossen auf der Mitgliederversammlung von SOD am 25.11.2017
in Kraft: ab 30.06.2019

§ 1

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied der Special Olympics Landesverbände in Deutschland (SOLV) ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der Satzung § 5 Ziff. 4 verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes.

Mitgliederstatus gemäß Satzung SOLV

Jahresbeitrag

❶ Institutionelle Mitglieder

Schulen

150,00 €

Werkstätten/ Wohnheime

jeweils Mitarbeitende/Bewohnerinnen/Bewohner

Bis 250

200,00 €

251-500

300,00 €

Über 500

400,00 €

Trägerorganisationen

jeweils Mitarbeitende/Bewohnerinnen/Bewohner

Bis 500

400,00 €

501-1000

500,00 €

Über 1000

750,00 €

Ortsvereine

200,00 €

Landesverbände anderer Organisationen

500,00 €

❷ Mitgliedsvereine*

(Sportvereine/ akkreditierte Untergliederungen)

Einzelbeitrag pro Vereinsmitglied

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre

2,50 €

Erwachsene

4,00 €

Pauschaler Mitgliedsbeitrag

150,00 €

* Für Mitgliedsvereine bestehen zwei Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

1. Einzelbeitrag pro Vereinsmitglied

- hierbei wird der Beitrag anhand der aktuellen Mitgliederliste jährlich errechnet.

2. Pauschaler Mitgliedsbeitrag
- ist unabhängig von den Einzelmitgliedern und jährlich gleichbleibend

III Persönliche Mitglieder

<i>Einzelmitglieder - keine Athletinnen/ Athleten</i>	50,00 €
<i>Lebenslange Mitgliedschaft - nur Einzelmitglieder</i>	1.000,00 €
<i>Kinder und Jugendliche - keine Athletinnen/ Athleten</i>	24,00 €
<i>Athletinnen/ Athleten</i>	24,00 €
<i>Familien</i>	80,00 €
<i>Fördermitglieder (natürliche Personen)</i>	Ab 25 €
<i>Fördermitglieder (juristische Personen)</i>	250,00 €

- Auf Antrag und Begründung kann der Special Olympics Landesverband den zu zahlenden Beitrag für Athletinnen/Athleten individuell angemessen vermindern.
- Für die lebenslange Mitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag von 1.000,00 € zu entrichten, der mit Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen ist.
 - Der gezahlte Beitrag wird nach Kündigung oder Todesfall nicht zurückerstattet.
 - Die lebenslange Mitgliedschaft verfügt über keine Altersbeschränkung.
 - Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - Bisher gezahlte Beiträge werden nicht verrechnet.
- Im Laufe eines Jahres neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 2**Aufnahme**

- Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gemäß der Satzung SOLV § 5 Ziff. 3 ist schriftlich an das Präsidium des SOLV zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- SOLV gibt Special Olympics Deutschland e.V. (SOD) Mitteilung über die Aufnahme von Neumitgliedern bzw. Ausscheiden von Mitgliedern. SOD führt getrennt nach SO Landesverbänden eine Gesamtmittgliederdatei die auch allen SO Landesverbänden zugänglich ist.

§ 3**Entrichtung des Mitgliedsbeitrages**

- Der Mitgliedsbeitrag wird von SOLV erhoben und ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres; spätestens jedoch am 31.03.
- Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung) eingezogen. SOLV kann zum Beitragseinzug SOD beauftragen. Eine Beitragsüberweisung ist nur ausnahmsweise möglich. In diesem Fall kann zur Abdeckung des hierdurch verursachten Verwaltungsmehraufwandes eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € berechnet werden.
- SOLV führt 30 % der eingezogenen Mitgliedsbeiträge an SOD ab. Dieser Anteil ist sofort nach Einzug, spätestens jedoch am 30.04. fällig. Mit dem Zeitpunkt der Abrechnung des Umlageanteils ist von SOLV eine vollständige und aktuelle Mitgliederliste vorzulegen.

§ 4

Mahnverfahren und -gebühren

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug, so wird es durch das Präsidium angemahnt.
2. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der 2. Mahnung durch das Mitglied keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß Satzung § 5 Ziff. 5c (aa) durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die 2. Mahnung muss einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten.
3. Die Gebühren pro Mahnung betragen 5,00 €.

§ 5

Änderungen der Beitragsordnung und Inkrafttreten

1. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt gemäß Satzung § 5 Ziff. 4 die Mitgliederversammlung von SOD.
2. Diese Beitragsordnung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung von SOD vom 25.11.2017 am 30.06.2019 in Kraft.

